

liehen Verhältnisse des Täters, d. h. sowohl seines Einkommens als auch seiner Verpflichtungen.<sup>151</sup>

Wird davon ausgegangen, daß eine Strafe in Höhe eines Monatseinkommens in der Regel einen sehr empfindlichen Eingriff in die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters darstellt, andererseits sowohl Strafen über als auch Strafen unter einem Monatseinkommen des Täters möglich sind, dann bieten die angeführten Ausgangspunkte die Grundlage für eine einheitliche Bewertung der zu beachtenden Umstände.

Ein weiterer Gesichtspunkt für die Bemessung der Geldstrafe ergibt sich aus § 36 Abs. 3 StGB. Um die Schutzfunktion der Geldstrafe zu gewährleisten, kann es beispielsweise erforderlich sein, bei einem durch eine Eigentumsstraftat verursachten Schaden von annähernd 1 000 M eine das Monatseinkommen des Täters übersteigende Geldstrafe auszusprechen. Sie muß dann allerdings so bemessen sein, daß sie bei Gewährung von Ratenzahlung innerhalb eines Jahres verwirklicht werden kann, ohne daß dadurch der Lebensbedarf und die Erfüllung der Verpflichtungen des Täters gefährdet werden.

Für die einzelnen Deliktgruppen ergibt sich daraus folgendes: Bei Eigentumsstraftaten wird die objektive Tatschwere maßgeblich von der Höhe des verursachten Schadens bestimmt. Er ist also auch ein sehr wesentlicher Anhaltspunkt für die Bemessung der Geldstrafe. Das gilt für alle Eigentumsstraftaten und auch für die Hehlerei, da letztere — ungeachtet ihrer Zielrichtung gegen die staatliche Ordnung — eng mit der Eigentumsstraftat verbunden ist.

Unter Berücksichtigung der Art und Weise der Tatbegehung ist die Geldstrafe auch davon ausgehend zu bemessen, daß der Täter durch einen nachhaltigen Eingriff in seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu disziplinierter Einstellung gegenüber dem sozialistischen und persönlichen Eigentum erzogen werden muß. Dabei ist allerdings die Proportionalität zwischen Tatschwere und Geldstrafenhöhe konsequent zu beachten.

Bei Verkehrsdelikten, insbesondere bei Vergehen nach § 200 StGB, ist es erforderlich, vor allem auf die Gefährdungsmomente zu achten. Es entspricht nicht dem Sinn der Geldstrafe, wenn derartige Maßnahmen im Grunde ohne Rücksicht auf den Grad der verursachten allgemeinen Gefahr — diese ergibt sich auch aus dem Grad der alkoholischen Beeinflussung — verhängt werden. Die Untersuchungen bei einem Stadtbezirksgericht haben ergeben, daß das Schwergewicht, ungeachtet der Blutalkoholkonzentrationen von 1,5 bis 2 Promille und durchaus erheblicher Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer, bei einer Geldstrafenhöhe von etwa 350 M liegt. Es ist insgesamt für die Reaktionen auf diese Straftaten typisch, daß die Geldstrafenhöhe nicht der Tatschwere entspricht und dadurch nicht mit der erforderlichen Konsequenz gegen derartige Straftaten vorgegangen wird. Die Geldstrafe kann unter solchen Umständen ihren strafpolitischen Zweck nicht erfüllen.

Ähnliche Feststellungen sind für Körperverletzungsdelikte zu treffen. So wurde von der Strafkammer eines Stadtbezirksgerichts ein Täter, der einem anderen Bürger durch einen Faustschlag eine leichte Gehirnerschütterung zugefügt hatte, zu einer Geldstrafe von 350 M und ein anderer, der dem Geschädigten unter Alkoholeinfluß durch Körperverletzung ein Schädelhirntrauma ersten Grades und eine Platzwunde am Auge zugefügte, zu einer Geldstrafe in Höhe von 300 M verurteilt. Diese Strafen entsprechen nicht der Tatschwere und sind nicht

<sup>151</sup> Vgl. dazu „Probleme bei der Anwendung der Geldstrafe im gerichtlichen Verfahren“, Bericht des Kollegiums für Strafsachen an die 2. Plenartagung des Obersten Gerichts am 29. März 1972, NJ 1972 S. 252 ff.

geeignet, die Bürger vor derartigen Angriffen auf ihre körperliche Integrität wirksam zu schützen.

### Geldstrafe als Zusatzstrafe

Als Zusatzstrafe wird die Geldstrafe nur zögernd zur Anwendung gebracht. Daran wird deutlich, daß der erzieherische Wert der Zusatzgeldstrafe noch nicht erkannt wird. Es hat sich noch nicht die Erkenntnis durchgesetzt, daß für die Anwendung der Geldstrafe als Zusatzstrafe grundsätzlich die gleichen Kriterien gelten wie für die Anwendung der Geldstrafe als Hauptstrafe. § 49 StGB stellt keine ausdrückliche Einschränkung dar, so daß die entscheidende Frage immer sein muß, ob diese Zusatzstrafe zur Verstärkung der erzieherischen Wirkung einer Bewährungsverurteilung oder einer Freiheitsstrafe geboten ist. Unter diesem Gesichtspunkt hat die Geldstrafe auch als Zusatzstrafe große Bedeutung.

Dabei beschränkt sich ihr Anwendungsbereich nicht auf die Straftaten, die in die Eigentumssphäre eingreifen. Der Begriff „Mißachtung der von den Werkstätigen geschaffenen Werte oder ihres persönlichen Eigentums“ bzw. solche vom Gesetz charakterisierten Einstellungen wie „Bereicherungssucht“ oder „Mißachtung vermögensrechtlicher Verpflichtungen“ lassen die Anwendung der Zusatzgeldstrafe bei den meisten Deliktgruppen zu. Neben dem Hauptanwendungsbereich, der bei Eigentumsdelikten liegt, ist die Geldstrafe daher bei Körperverletzungen und bestimmten Verkehrsdelikten, aber auch beispielsweise bei Gefährdungen der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten und Rowdytum (hier vor allem bei der Tatbestandsalternative „böswillige Beschädigung von Sachen oder Einrichtungen“) anwendbar.

Regelmäßig wird eine Zusatzgeldstrafe jedoch vor allem bei solchen Straftaten auszusprechen sein, die von einer spekulativen Zielstellung bzw. von Bereicherungsstreben des Täters getragen sind. Hier stellt die Zusatzgeldstrafe auch neben der Freiheitsstrafe im allgemeinen eine unerläßliche Reaktion auf die Straftat dar.

Bei der Anwendung der Geldstrafe als Zusatzstrafe sind vor allem zwei Fragen zu beachten: zum einen die richtige Bemessung der Zusatzgeldstrafe und zum anderen die Wahrung des richtigen Verhältnisses zwischen Haupt- und Nebenstrafe.

Was die Bemessung der Zusatzgeldstrafe anbelangt, so gelten uneingeschränkt die für die Bemessung der Geldstrafe als Hauptstrafe dargelegten Kriterien. Die Höhe der Zusatzgeldstrafe ist daher sowohl von den die Tatschwere bestimmenden Momenten als auch von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters abhängig zu machen. Der insbesondere bei Straftaten gegen das sozialistische Eigentum zu beobachtenden Praxis, sowohl bei der Anwendung der Freiheitsstrafe als auch bei der Verurteilung auf Bewährung Geldstrafen auszusprechen, die die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Täters berücksichtigen, ist daher zuzustimmen.

Es ist jedoch der Hinweis erforderlich, daß die Vermögensverhältnisse in die Geldstrafenbemessung nicht undifferenziert einbezogen werden dürfen. Vielmehr sind solche Umstände wie die Gemeinsamkeit der Kontenführung bei Eheleuten oder der Beitrag eines Ehepartners zu gemeinsamen Vermögenswerten, wie Einfamilienhäuser, Kraftfahrzeuge usw., zu berücksichtigen, um ungerechtfertigte Bemessungen der Zusatzgeldstrafe nach Vermögenswerten, die dem Täter nicht allein gehören, zu vermeiden.<sup>161</sup> Zu berücksichtigen ist aber auch die Art der in Betracht kommenden Vermögenswerte. Einfamilienhäuser oder Vermögenswerte in

<sup>161</sup> Vgl. dazu OG, Urteil vom 21. Juli 1972 - Ia Ust 21/72 - (NJ 1972 S. 522).